

## V. Auslieferungsverträge

*Großbritannien* hat am 29. Oktober 1934 mit *Österreich* <sup>1)</sup> und am 19. Dezember 1934 mit der *Schweiz* <sup>2)</sup> fast gleichlautende Abkommen geschlossen, durch die die geltenden Auslieferungsverträge vom 3. Dezember 1873 bzw. 26. November 1880 durch folgende Generalklausel ergänzt werden:

»Extradition may also be granted at the discretion of the High Contracting Party applied to in respect of any other crime or offence for which, according to the laws of both of the High Contracting Parties for the time being in force, the grant may be made.«

Die auf der VII. Panamerikanischen Konferenz von Montevideo am 26. Dezember 1933 unterzeichnete *Panamerikanische Auslieferungskonvention* <sup>3)</sup> ist, nachdem die *Vereinigten Staaten von Amerika* ihre Ratifikationsurkunde am 13. Juli 1934, die *Domminikanische Republik* die ihrige am 26. Dezember 1934 niedergelegt haben, gemäß ihrem Art. 20 am 25. Januar 1935 zwischen diesen beiden Staaten in Kraft getreten <sup>4)</sup>.

## VI. Kollektivabkommen

Die Konvention über den *internationalen Status der Emigranten*, das Ergebnis einer vom 26.—28. Oktober 1933 unter den Auspizien des Völkerbundes in *Genf* abgehaltenen Regierungskonferenz <sup>5)</sup>, ist am 19. Dezember 1934 von *Bulgarien* als erstem der Signatarstaaten <sup>6)</sup> unter den bereits bei der Unterzeichnung geltend gemachten Vorbehalten ratifiziert worden <sup>7)</sup>. Die Konvention, die zu ihrem Inkrafttreten noch mindestens einer weiteren Ratifikation bedarf (Art. 20), soll in Ergänzung ähnlicher Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 dazu dienen, russischen und armenischen Emigranten in dem Aufenthaltsstaat den Genuß der bürgerlichen Rechte, freien Zugang zu den Gerichten, Schulen und Universitäten, das Recht der Freizügigkeit und der Niederlassung sowie das Recht zum Handeln und sonstiger beruflicher Tätigkeit zu sichern. In den meisten Fällen wird den Emigranten die Stellung der Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugebilligt.

Beschluß vom 14. 10. 1933 erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland (Bundesblatt 1935 (87. Jg.) I, S. 445 ff.), der einen guten Überblick über das Funkzionieren der von der Schweiz abgeschlossenen Clearing-Verträge gibt.

<sup>1)</sup> Cmd. 4804.

<sup>2)</sup> Cmd. 4856; Schw. Bundesbl. 1935 (87. Jg.) I, S. 429 ff.

<sup>3)</sup> Ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 647.

<sup>4)</sup> U. S. A. Treaty Series, Nr. 882.

<sup>5)</sup> Publications de la S. d. N., Doc. C. 650 M. 311. 1933.

<sup>6)</sup> Die übrigen Signatarstaaten sind: *Ägypten, Belgien, Frankreich und Norwegen*: Treaty Information 1934, Bull. 56, S. 16.

<sup>7)</sup> Informations sociales 1935, S. 223; Treaty Information 1935, Bull. 64, S. 11 (mit Angabe der einzelnen Vorbehalte).